

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 23. Dezember 2022

Nr. 23

Stadt Osnabrück

Satzung vom 08. 02. 2022 zur Aufhebung
der Ergänzungssatzung der Stadt Osnabrück
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 NKAG für die Verkehrsanlage
„Neumarkt/Neuer Graben von Neumarkt
bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt
bis Haus-Nr. 1A/Johannisstraße von
Neumarkt bis Süsterstraße“ vom 08.05.201896

Jahresabschluss der Stadt Osnabrück
für das Haushaltsjahr 2021
und Entlastung der Oberbürgermeisterin96

21. Satzung zur Änderung der Abfallwirt-
schaftssatzung der Stadt Osnabrück
vom 2. November 1999 in der Fassung
vom 04. Dezember 2018.....96

Satzung der Stadt Osnabrück
vom 6. Dezember 2022 über die Höhe
der Gebühren für die Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 202398

Satzung der Stadt Osnabrück
vom 6. Dezember 2022 über die
Höhe der Gebühren für die Benutzung
der Straßenreiniugn für das
Wirtschaftsjahr 2023.....104

19. Verordnung zur Änderung über Art,
Maß und räumliche Ausdehnung der
ordnungsgemäßen Straßenreinigung
in dem Gebiet der Stadt Osnabrück
nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt
geändert durch Verordnung vo 08.02.2022104

Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der ordnungsgmäßen Straßenreinigung105

22. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006
in der Fassung vom 07. 12. 2006
für das Wirtschaftsjahr 2023108

Anlage zu den Versorgungsbedingungen
Preisregelungen des OOWV
für die Versorgung mit Trinkwasser109

Stadt Osnabrück

**Satzung vom 08. 02. 2022
zur Aufhebung der Ergänzungssatzung
der Stadt Osnabrück über die Erhebung
von Beiträgen nach § 6 NKAG
für die Verkehrsanlage „Neumarkt/
Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/
Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1 A/
Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“
vom 08. 05. 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 08. 02. 2022 folgende Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Verkehrsanlage „Neumarkt/ Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1 A/Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“ beschlossen:

Art. I Änderung von Vorschriften

Die Satzung wird aufgehoben.

Art. II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 08. 02. 2022

Stadt Osnabrück

gez. Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Jahresabschluss der Stadt Osnabrück
für das Haushaltsjahr 2021
und Entlastung der Oberbürgermeisterin**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Osnabrück, bestehend aus den gesonderten Teilen Kernhaushalt und Sondervermögen Klärwerke und Kanalbetrieb, beschlossen und der Oberbürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss der Stadt Osnabrück mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 27. Dezember 2022 bis einschließlich 4. Januar 2023 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Sedanstraße 109, 49076 Osnabrück, Erdgeschoss, Büro 010 öffentlich aus.

Osnabrück, 19. Dezember 2022

Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**21. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999
in der Fassung vom 04. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 11 des Nds. Abfallgesetzes i.d.F. vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) § 2 a wird wie folgt neu eingefügt:

Zur Erprobung neuer sowie Optimierung bestehender Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Osnabrück, der Osnabrücker ServiceBetrieb, Pilotprojekte mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung sowie modifizierten Abfuhrhythmen durchführen, die von den Festlegungen dieser Satzung abweichen. Die Projekte sind auf eine sinnvolle Laufzeit zu begrenzen.

2) § 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Zugelassene Behälter sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke:

Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 4.500 l Füllraum
Restabfall-Unterflutbehälter mit 5 m³ Füllraum

Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt (Normsäcke mit 70 l Füllraum)

Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Bioabfall-Unterflutbehälter mit 3 m³ Füllraum

Altpapierbehälter mit 60 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 120 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 660 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 1.100 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 2.500 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 4.500 l Füllraum
Altpapier-Unterflutbehälter mit 5 m³ Füllraum

(2) Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung dürfen nur in zugelassenen Behältern bereitgestellt werden. Abfallbehälter sind mit Identifizierungsmarkern zu versehen, die vom Osnabrücker ServiceBetrieb den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Restabfallsäcke sind mit einem Aufdruck der Stadt gekennzeichnet. Abfallbehälter ohne Identifizierungsmarkern werden nicht entleert und Restabfallsäcke ohne Aufdruck der Stadt werden nicht entsorgt.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht mittels Restabfallsäcken beschränkt sich auf Grundstücke, bei denen nachweislich nicht die Möglichkeit be-

steht, einen Restabfallbehälter innerhalb oder außerhalb von Gebäuden aufzustellen oder die Wegstrecke vom Grundstück zum Behälteraufstell-/Sammelplatz mehr als 300 m beträgt.

- (3) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen die nach der zu erwartenden Abfallmenge bereitzustellenden festen Abfallbehälter auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen auf. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter zu übernehmen und zur Abfallentsorgung zu benutzen. Die Stadt kann die Anzahl und Größe der Behälter pro angeschlossenem Grundstück festlegen. Die Stadt stellt jedoch auf schriftlichen Antrag den Anschlusspflichtigen ein Restabfallbehältervolumen in Rechnung, das 10 l pro Woche je auf dem Grundstück gemeldeter Person entspricht. Maßgeblich für die Entscheidung über den Antrag ist die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, jede auf dem Grundstück zuziehende Person unverzüglich dem Osnabrücker ServiceBetrieb schriftlich anzuzeigen.
- (4) Es kann für zwei benachbarte Grundstücke ein Restabfallbehälter zugelassen werden, wenn sich beide Anschlusspflichtigen entsprechend geeinigt haben. Die Gebühr nach § 22 Abs. 3 Ziff. 2 wird in diesem Falle von beiden Anschlusspflichtigen je zur Hälfte getragen. Die Gebühr nach § 22 Abs. 3 Ziff. 1 hat jeder Anschlusspflichtige in voller Höhe zu zahlen. Neben den Restmüllbehältern erhält jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens einen Bioabfallbehälter. Die Anzahl der Bioabfallbehälter bemisst sich nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, jedoch nur, wenn das Volumen der Restabfallbehälter auf den benachbarten Grundstücken jeweils 360 l nicht überschreitet.
- (5) Für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze können auf den gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher oder mehrere gemeinschaftliche Unterflutbehälter zugelassen werden. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestvolumen darf dabei nicht unterschritten werden. Mit Antragstellung ist darzulegen, in welchem Umfang die einzelnen Anschlusspflichtigen an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt sind. Die Änderung des Behälterbestandes der Entsorgungsgemeinschaft und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen ebenfalls eines gemeinsamen Antrags der Anschlusspflichtigen unter Mitteilung der die Mindestvolumina berücksichtigenden Neuverteilung der Behälter bzw. Behälteranteile.
- (6) Der Abfallbehälter kann gewechselt werden, wenn ein Behälter mit anderem Füllraum beantragt wird. Der Behältertausch ist gebührenpflichtig (siehe § 27).
- (7) Reichen gelegentlich die vorgeschriebenen Abfallbehälter für die Unterbringung von Abfällen nicht aus, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden, die vom Benutzer durch den Einzelhandel zu beschaffen sind. Mit dem Kaufpreis sind sämtliche Kosten abgegolten.
- (8) Eine Aufstellung der Unterflutbehälter nach Absatz 1 kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die

durch den Osnabrücker ServiceBetrieb im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Für Unterflutbehälter gemäß Abs. 1 müssen die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit dem Osnabrücker ServiceBetrieb abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

- (9) In Einzelfällen kann der Osnabrücker ServiceBetrieb auch andere als die in Abs. 1 genannten Behältnisse zulassen. Die Abrechnung derartiger Einzelleistungen erfolgt unbeschadet der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung durch gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage einer Einzelkalkulation anhand der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Kalkulationsparameter, die sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergeben.

3) § 7 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Zugelassene Behälter sind:

Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 4.500 l Füllraum
Restabfall-Unterflutbehälter mit 5 m³ Füllraum

Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Bioabfall-Unterflutbehälter mit 3 m³ Füllraum

Altpapierbehälter mit 60 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 120 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 660 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 1.100 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 2.500 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 4.500 l Füllraum
Altpapier-Unterflutbehälter mit 5 m³ Füllraum

Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung dürfen nur in zugelassenen Behältern bereitgestellt werden. Diese sind mit Identifizierungsmarken zu versehen, die vom Osnabrücker ServiceBetrieb den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Abfallbehälter ohne Identifizierungsmarken werden nicht entleert.

- (2) Die Stadt stellt den Eigentümern von Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt werden, Abfallbehälter für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung auf. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Grundstückseigentümer haben die Behälter zu übernehmen und zur Abfallentsorgung zu benutzen. Der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Liter Behältervolumen je Einwohnergleichwert sind so zu bemessen, dass dieses Volumen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nur ausreicht, wenn die abfallwirtschaftlichen Getrennthaltungs- und Verwertungsvorgaben genutzt werden. Reicht das Behältervolumen nicht aus, muss eine Erhöhung des Behältervolumens beantragt werden.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Rechnung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessiert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Das nach den Einwohnergleichwerten ermittelte Behältervolumen stellt ein Mindestvolumen dar. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne der vorgenannten Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (3) Der Abfallbehälter kann gewechselt werden, wenn ein Behälter mit größerem Füllraum beantragt wird. Der Behältertausch ist gebührenpflichtig (siehe § 23).
- (4) Sollten auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Privathaushalten als auch gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt werden, so gilt hinsichtlich der Privathaushalte § 6, hinsichtlich der gewerblichen Siedlungsabfälle für die Berechnung des Behältervolumens § 7.
- (5) § 6 Absatz 8 für die Unterflurbehälter und Absatz 9 für andere als in Absatz 1 genannte Abfallbehälter gelten entsprechend.
- (6) Es sind außerdem Großraumbehälter und Absetzkippmulden für die Anlieferung zugelassen. Diese können im Eigentum der Benutzer stehen, werden aber auch von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Anlieferung von Abfallstoffen im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg in Presscontainern ist nur in Ausnahmefällen, mit einer Genehmigung zulässig.
- 4) § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu angefügt:

Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes durch den Eigentümer des Grundstückes einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Behältertyp ist gem. § 6 Absatz 8 beim Osnabrücker Service-Betrieb zu beantragen und die Herrichtung des Standplatzes vorab mit dem Osnabrücker Service-Betrieb bzw. deren beauftragten Dritten abzustimmen.

5) § 22 Absatz 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze werden für die Dauer eines Wirtschaftsjahres vor dessen Beginn vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt. Der Gebührensatz besteht aus zwei Bestandteilen:

1. Eine Grundgebühr pro Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Diese Gebühr fällt auch dann in voller Höhe an, wenn für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Abfallbehälter zugelassen sind.
2. Eine Behältergebühr, die sich zusammensetzt aus:
 - a) einer Behältergrundgebühr nach Anzahl und Volumen der Abfallbehälter, und
 - b) einer Behälterleistungsgebühr, die sich nach Anzahl, Volumen und Entleerung der Abfallbehälter richtet.

Die Gebührenerhebung bei gemeinschaftlichen Abfallbehältern erfolgt abhängig vom Leerungsrythmus und dem den einzelnen Gebührenscheidnern zur Verfügung gestellten Behältervolumen.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 6. Dezember 2022
über die Höhe der Gebühren
für die Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.

07. 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsnahe Abfallsammlung und -entsorgung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen erhebt die Stadt Osnabrück zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von **8,60 €**/Grundstück,

b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-täglicher Abfuhr von 2-Rad-Behältern

- je 40-l-Restabfallbehälter **38,93 €**
bei Grundstücken mit 1 Person
(5,40 € Grundgebühr, **33,53 €** Leistungsgebühr)
- je 40-l-Restabfallbehälter **72,45 €**
bei Grundstücken mit 2 Personen
(5,40 € Grundgebühr, **67,05 €** Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter **105,98 €**
bei Grundstücken mit 3 Personen
(5,40 € Grundgebühr, **100,58 €** Leistungsgebühr)
- je 80-l-Restabfallbehälter **139,50 €**
(5,40 € Grundgebühr, **134,10 €** Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter **206,56 €**
(5,40 € Grundgebühr, **201,16 €** Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter **407,71 €**
(5,40 € Grundgebühr, **402,31 €** Leistungsgebühr)

bei 14-täglicher Abfuhr von 4-Rad-Behältern

- je 660-l-Restabfallbehälter **1.120,04 €**
(13,68 € Grundgebühr, **1.106,36 €** Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter **1.865,89 €**
(21,96 € Grundgebühr, **1.843,93 €** Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter **4.239,83 €**
(49,08 € Grundgebühr, **4.190,75 €** Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter **7.633,35 €**
(90,00 € Grundgebühr, **7.543,35 €** Leistungsgebühr)

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr von 4-Rad-Behältern erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahren. Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-täglicher Abfuhr von Unterflurcontainern

- je 5.000-l-Restabfallbehälter **8.531,72 €**
Gewichtungsfaktor 0,88
(1.156 € Grundgebühr, **7375,72 €** Leistungsgebühr)

Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-täglicher Abfuhr von 70-l-Restabfallsäcken

- je 16 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr **107,92 €**
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 32 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr **171,92 €**
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 48 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr **235,92 €**
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 96 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr **427,92 €**
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 440 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr **1.803,92 €**
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)

bb) für den Bioabfall

bei 14-täglicher Abfuhr

- je 120-l-Behälter **57,00 €**
(5,40 € Grundgebühr, 51,60 € Leistungsgebühr)

bei 14-täglicher Abfuhr von Unterflurcontainern

- je 3.000-l-Bioabfallbehälter **2.046,10 €**
Gewichtungsfaktor 0,69
(1.156 € Grundgebühr, **890,10 €** Leistungsgebühr)

Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

cc) für Altpapier

bei 14-täglicher Abfuhr von Unterflurcontainern

- je 5.000-l-Altpapierbehälter **1.156,00 €**
(1.156 € Grundgebühr)

2.) Gebühren für Einzelleistungen (für angeschlossene Grundstücke)

a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks **4,00 €**

b) Entsorgung von Sperrmüll je angefangene 5 m³ **29,00 €**
pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)

Entsorgung von Sperrmüll für die ersten 5 m³ **78,00 €**
pro Abfuhrtermin (als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)

je weitere 5 m³ **29,00 €**

c) Abholung von Elektroaltgeräten **29,00 €**
pro Abfuhrtermin (bei gleichzeitiger Abholung von Sperrmüll kostenlos)

d) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:

40 l-Restabfallbehälter	23,00 €		
60 l-Restabfallbehälter	23,50 €		
80 l-Restabfallbehälter	24,00 €		
120 l-Restabfallbehälter	25,00 €		
240 l-Restabfallbehälter	27,00 €		
660 l-Restabfallbehälter	32,50 €		
1.100 l-Restabfallbehälter	43,00 €		
2.500 l-Restabfallbehälter	93,00 €		
4.500 l-Restabfallbehälter	165,00 €		
120 l-Bioabfallbehälter	25,00 €		
60-l Altpapierbehälter	19,00 €		
120-l Altpapierbehälter	19,00 €		
240-l Altpapierbehälter	17,00 €		
660-l Altpapierbehälter	9,00 €		
1.100-l Altpapierbehälter	6,00 €		
e) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro			
40 l-Restabfallbehälter	4,00 €		
60 l-Restabfallbehälter	4,50 €		
80 l-Restabfallbehälter	5,00 €		
120 l-Restabfallbehälter	6,00 €		
240 l-Restabfallbehälter	9,00 €		
660 l-Restabfallbehälter	20,00 €		
1.100 l-Restabfallbehälter	31,00 €		
2.500 l-Restabfallbehälter	70,00 €		
4.500 l-Restabfallbehälter	140,00 €		
120 l-Bioabfallbehälter	6,00 €		
f) für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage			
	43,00 €		
Filtersatzes incl. Lieferung und Montage			
	33,00 €		
Filtersatzes zur Selbstabholung			
	15,00 €		
g) 1 Bioabfallzwischenbehälter und			
50 Bioabfalltüten	10,00 €		
50 Bioabfallpapiertüten	4,00 €		
h) für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang			
	22,50 €		
i) für den Tausch eines verschmutzten gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter von 40 bis 24 l) je Behälter			
	32,50 €		
j) für den Vollservice von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 40 bis 240 Liter bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsplatz beträgt die Gebühr pro Jahr:			
	40- bis 60 l	80- bis 120 l	240 l
	Abfallbehälter	Abfallbehälter	Abfallbehälter
<i>Im Freien</i>			
Bis 50 m ohne Stufen	49,50 €	55,50 €	85,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	61,50 €	67,50 €	108,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	86,00 €	103,00 €	Leistung wird nicht angeboten

aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.

Bis 50 m ohne Stufen	61,50 €	67,50 €	97,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	72,00 €	78,00 €	120,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	120,00 €	155,50 €	Leistung wird nicht angeboten

Bei mehr als 50 m Entfernung wird eine Zusatzgebühr von 169,00 € pro Grundstück/Jahr zuzüglich einer Gebühr pro angefangene 10 m Überschreitung von **11,00 €** pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.

k) für den Vollservice von Rest- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 660 bis 1.100 Liter bei mehr als 15 m und bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsgesetz beträgt die Gebühr 20,00 € je Leerung.

**§ 2
Zusätzliche Leistungen der Abfallsammlung und -entsorgung**

- 1.) Logistik von Containern
 - a) Erstaufstellung von Abfallpresscontainern und Abrollcontainern **40,00 €/Container**
 - b) Transport, Abholung und Tausch von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern **80,00 €/Container**
- 2.) Miete von Containern
 - a) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), offen, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **15,00 € pro angefangenem Monat**
 - b) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **19,00 € pro angefangenem Monat**
 - c) Miete von Abrollcontainern (Volumen von 10 – 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **29,00 € pro angefangenem Monat**
 - d) Miete von Selbstpresscontainern (Volumen bis 20 m³) Standardausführung **186,00 € pro angefangenem Monat**
- 3.) Miete von Müllsammelbehältern, die nicht unter § 1 Punkt 1.) fallen

Miete von Müllsammelbehältern, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht

Bezeichnung	Gebühr pro angefangenem Monat
Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l	2,00 €

Abfallbehälter mit 660 l	3,50 €	b) Entsorgung von in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüsselnummer 20 03 01)	200,00 €/t
Abfallbehälter mit 1.100 l	4,90 €		
Abfallbehälter mit 2.500 l	12,50 €		
Abfallbehälter mit 4.500 l	14,00 €		
4.) Zusätzliche Abfallentsorgung		c) Entsorgung von getrennt erfassten Folien in Foliensäcken (bis 2,5 m³)	
a) Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper)	45,00 €		
	je angefangene 1 m³	1. Foliensack je Abholung	22,50 €/Sack
		2. bis 5. Foliensack je Abholung	5,00 €/Sack
		ab dem 6. Foliensack je Abholung	3,00 €/Stück
		d) Entsorgung von in Containern gesammelten Abfällen bei Abrechnung auf Kubikmeterbasis	

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	27,00	€/m³
1.2	Sperrmüll	20 03 07	27,00	€/m³
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	26,00	€/m³
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	47,00	€/m³
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	80,00	€/m³
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	11,00	€/m³
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	15,00	€/m³
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	27,00	€/m³
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	11,00	€/m³

5.) Elektronisches Nachweisverfahren

- a) Erstellung von Entsorgungsnachweisen **92,00 € pro Stück**
- b) Elektronische Signatur von Begleitpapieren **5,00 € pro Stück**

§ 3

Gebühren an Gartenabfallplätzen, Recyclinghöfen und am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

a) Gebühren für Grünabfälle

Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser ohne Baumstubben

je angefangenem m³ **11,00 €**

Anlieferungen bis zu 1 m³ unabhängig

von der Gesamtmenge von angeschlossenen Grundstücken

in der Stadt Osnabrück

kostenlos

Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (frei von Erdanhaftungen und Verunreinigungen)

Anlieferung bis zu

0,25 m³

5,00 €

0,50 m³

10,00 €

1,00 m³

20,00 €

je weiterer 0,5 m³

10,00 €

größer als 2 m³

70,00 €/t

b) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen

Abgabe in haushaltsüblichen Mengen

Frischkompost (bis 40 mm)

10,00 €/m³

Fertigkompost (bis 15 mm)

12,00 €/m³

Mulchkompost/Rindenmulch

bis 40 mm)

35,00 €/m³

- Oberbodengemisch 18,00 €/m³
 (Für alle Kompostprodukte wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)
- c) Entsorgung von gemischten Restabfällen auf den Recyclinghöfen in Müllsäcken bis 120 Liter 1,00 €/20 Liter

§ 4

Gebühren am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

Für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg werden in Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind, folgende Gebühren erhoben:

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	150,00	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07	150,00	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	26,00	€/t
2.2	Bauschutt, mit Bewehrung oder Kantenlänge > 50 cm	20 02 02	60,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	150,00	€/t
2.4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	240,00	€/t
2.5	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	240,00	€/t
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	49,00	€/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	69,00	€/t
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	124,00	€/t
3.4	Altholz Klasse A4 – mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	139,00	€/t
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	59,00	€/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle	20 02 01	150,00	€/t
4.3	Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u. a.	20 02 01	77,00	€/t
4.4	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	150,00	€/t
4.5	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (frei von Erdanhaftungen und Verunreinigungen)	20 02 01	70,00	€/t
4.6	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (mit Erdanhaftungen)	20 02 01	90,00	€/t
5.1	Straßenkehrriecht	20 03 03	96,00	€/t
5.2	Straßenkehrriecht teilentwässert	20 03 03	104,00	€/t
6.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
6.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von „kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt, u. ä.“ und für „Bauschutt ohne Verunreinigungen“ wird eine Mindestgebühr von **11,00 €** erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird bei Verwiegung pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben. Verwiegungen erfolgen ab 0,2 t Nettogewicht.

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,125 m ³	3,00 €
0,25 m ³	6,00 €
0,50 m ³	12,00 €
0,75 m ³	18,00 €
1,00 m ³	24,00 €
je weiterer 0,25 m ³	6,00 €
größer als 2 m ³	150,00 €/t
b) Sperrmüll von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück	
Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m ³	5,00 €
2,00 m ³	10,00 €
3,00 m ³	15,00 €
4,00 m ³	20,00 €
5,00 m ³	25,00 €
größer als 5 m ³	150,00 €/t
c) Entsorgung von Matratzen	
Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 €/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 €/t
d) Bauschutt	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m ³	13,00 €
1,00 m ³	26,00 €
1,50 m ³	39,00 €
2,00 m ³	52,00 €
größer als 2 m ³	26,00 €/t
e) Asbestzementabfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	45,00 €
0,50 m ³	90,00 €
0,75 m ³	135,00 €
1,00 m ³	180,00 €
je weiterer 0,25 m ³	45,00 €
größer als 2 m ³	240,00 €/t
f) bitumenhaltige Abfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	82,00 €
0,50 m ³	164,00 €
0,75 m ³	246,00 €
1,00 m ³	328,00 €
je weiterer 0,25 m ³	82,00 €
größer als 2 m ³	420,00 €/t
g) Dämmmaterial	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	15,00 €
0,50 m ³	30,00 €
0,75 m ³	45,00 €
1,00 m ³	60,00 €
je weiterer 0,25 m ³	15,00 €
größer als 2 m ³	920,00 €/t
h) Verkauf von	
Big Bags	25,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial	3,00 €/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück

ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück
i) Annahme von weiteren Abfällen	
Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden unbelastete Kleinmengen bis 2 m ³	45,00 € pro m³
PKW-Reifen (ohne Felge)	3,00 € pro Stück
PKW-Reifen (mit Felge)	4,00 € pro Stück
LKW-Reifen bis 120 cm Durchmesser	35,00 € pro Stück
LKW-Reifen größer 120 cm Durchmesser	70,00 € pro Stück
j) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)	
	43,00 €/Stunde
k) Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)	
	50,00 €/Stunde
l) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen	
	5,00 €/Wägung

§ 5

Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	ASN Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 €/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4.	200113* Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 €/kg
7.	200117* Fotochemikalien	2,00 €/kg
8.	200115* Laugen/-gemische	3,00 €/kg
9.	200114* Säuren/-gemische	4,00 €/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 €/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 €/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 €/kg
15.	130205* Altöl	0,25 €/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück
17.	160602* Nickel Cadmium Batterien	2,00 €/Stück
18.	160504* Heliumflaschen	40,00 €/Stück

Für Kleinmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Anlieferungen bis zu 20 kg aus privaten Haushalten von an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken werden unabhängig von der Gesamtmenge kostenlos angenommen.

§ 6

Gültigkeit

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2023 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

Satzung

**der Stadt Osnabrück vom 6. Dezember 2022
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgewehre von 18. 07. 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2023 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

a) bei vierzehntätig einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	2,65 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	2,53 €/lfd. m

b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	5,29 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	5,05 €/lfd. m

c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	10,58 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	10,10 €/lfd. m

d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	26,45 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	25,25 €/lfd. m

e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	31,74 €/lfd. m
------------------------------	----------------

f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	37,03 €/lfd. m
------------------------------	----------------

g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen

mit 1. Winterdienstpriorität	1,22 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	1,17 €/lfd. m

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2023 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

19. Verordnung

**zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der ordnungsgemäßen Straßenreinigung
in dem Gebiet der Stadt Osnabrück
nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert
durch Verordnung vom 08. 02. 2022**

Aufgrund § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) und der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 05. 2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88) in Verbindung mit § 10 Abs. 2-4, § 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende 19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. 02. 2022, in seiner Sitzung am 06. 12. 2022 erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte werden neu oder in geänderter Form in das Straßenverzeichnis mit den angegebenen Reinigungsklassen aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

Osnabrück, den 06. 12. 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Aktualisierung vom 26.10.2022 der Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 08.02.2022

Straßenneuanschlüsse sind dadurch zu erkennen, dass diesen keine Reinigungs-klasse (RK) alt zugeordnet sind.
Alle weiteren Änderungen sind durchgestrichen und ggf. neue Bemerkungen durch das fett dargestellte Wort „**Neu**“, welche nicht mit in die Anlage der Verordnung übernommen werden soll, kenntlich gemacht.

RK = Reinigungs-klasse	Beschreibung Reinigungshäufigkeit	Winterdienstpriorität - Reinigungs-klassen
A1	fünfmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 55
A2	fünfmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 05
B1	einmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 11
B2	einmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 01
C1	sechsmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 66
D1	14 tägig zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 44
D2	14 tägig zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 04
E1	zweimal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 22
E2	zweimal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 02
F	siebenmal wöchentlich	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 77
G1	zwölf zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse V 44
G2	zwölf zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse V 04

Straßenname	Bemerkung	RK alt	A1	A2	B1	B2	C1	D1	D2	E1	E2	F	G1	G2
Alte Bauernschaft	(von Am Tiefen Graben bis zu den Garagen von Haus Nr. 2-5)	D2							D2					G2
Alte Bauernschaft	(von Haus Nr. 2-5 bis Am Schölerberg) Neu: (von Haus Nr. 2 bis Am Schölerberg)	D2/G2							D2					G2
Am Riedenbach	(von Meller Straße bis Miquelstraße)	A2									E2			
Am Speicher		-							D2					
Am Sportplatz	(ohne Stichstraße bei Haus Nr. 7)	D2							D2					
An den Hasewiesen	(von Haus Nr. 1 bis einschl. Nr. 15)	-							D2					
Auf dem Winkel	(von Mindener Straße bis Haus Nr. 4 und 15 ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 7 und 9) Neu: (von Mindener Straße bis Haus Nr. 32 ohne Stichstraßen zwischen Haus Nr. 6a + 12, 7 + 9, 12 + 14, 14 + 22, 21 + 23, 24 + 30, 35 + 34)	D2							D2					
Brückenstraße	(incl. neugebautes Teilstück von Klöcknerstraße bis Fürstenaue Weg)	B2				B2								
Deisterweg	(ohne Stichstraßen)	-							D2					

Walther-Rathenau-Straße	(bis Einmündung Marienburgstraße) Neu: (von Erzbergerstraße bis Einmündung Marienburgstraße, ohne Stichstraßen)	D2/G2								D2							G2
Wassermannstraße	Neu: (ohne Stichstraßen)	A2		A2													
Windthorststraße	(von Weberstraße bis Kahle Breite) Neu: (von Weberstraße bis Kahle Breite, ohne Stichstraßen)	D2								D2							
Wilhelm-Kelch-Straße	(ohne Stichstraße) Neu: (ohne Stichstraßen)	D2								D2							
Winkelhausenstraße	von An der Netter Heide 12 bis einschl. Winkelhausenstr. 2/8 Neu: (ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 20A + 22)	D2								D2							

Stadt Osnabrück

**22. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006
in der Fassung vom 07. 12. 2021
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, 381), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück die folgende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 07. 12. 2021 in seiner Sitzung am 06. 12. 2022 beschlossen:

Artikel 1:

1) § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und des Krematoriums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage ausgewiesenen Tarif. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gebührentarife, die unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen, werden mit Nettobetrag angegeben. Im Gebührenbescheid wird der Bruttobetrag mit dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

Der Gebührentarif gilt für das Wirtschaftsjahr 2023.

2) In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife wie folgt neu gefasst:

1.1.1	Erdbestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	360,00 €
1.1.4	Erdbestattung ohne Sarg	535,00 €
1.1.5	Urnenbestattung	85,00 €
1.2.1	Erdbestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	450,00 €
1.2.4	Erdbestattung ohne Sarg	535,00 €
1.2.5	Urnenbestattung	
1.2.6	Für die Gebühren unter 1.1 und 1.2 werden geleistet: Bei Erdbestattungen: Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand Bei Urnenbestattungen: Bestattung der Urne, Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand	
1.2.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	100,00 €
1.2.8	nur einfache Gebührenerhebung bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Verstorbenen übereinander in einer Erdwahlgrabstätte	

1.2.9	Bei Tieferbettung im Zusammenhang mit einer Bestattung reduzieren sich die Gebühren zu 1.2.1 und 1.2.2 um 50 %.	
1.3.1	für Verstorbene im Alter über 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	210,08 € (zzgl. MwSt)
1.3.2	für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	126,05 € (zzgl. MwSt)
2.11	Für die Gebührenpositionen 2.6 bis 2.9 wird im Leistungsbereich des Krematoriums der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz erhoben. Der Leistungsbereich der Friedhöfe ist steuerfrei.	
3.4	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle je Jahr	50,00 €
3.5	Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, je Grabstelle je Jahr	96,00 €
3.6	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr	50,00 €
4.1.1	Erdreihengrabstellen für Erwachsene (im Alter über 6 Jahren)	1.540,00 €
4.1.2	Erdreihengrabstellen als Wiesengrab	1.865,00 €
4.1.3	Grabstein für eine Erdreihengrabstelle als Wiesengrab	445,38 € (zzgl. MwSt)
4.2.1	Urnenreihengrabstellen	1.000,00 €
4.2.3	Urnenreihengrabstellen als Gemeinschaftsgrabanlage	1.260,00 €
4.2.4	Anteilige Kosten für Grabstein und Namensnennung auf einer Urnenreihengrabstelle in der Gemeinschaftsanlage	365,55 € (zzgl. MwSt)
4.2.5	Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen	1.000,00 €
4.2.7	Urnenreihengrabstellen im Baumhain	1.150,00 €
5.1.1	für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	1.200,00 €
5.1.3	Urnen	110,00 €
6.1.2	Urnenversand national	57,98 € (zzgl. MwSt)

Folgende Gebührenpositionen werden gestrichen

4.2.9	Urnenreihengrabstellen als Baumgrab keine Belegung mehr ab März 2021	1.072,00 €
4.2.10	Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab keine Belegung mehr ab März 2021	1.187,00 €
4.2.11	Grabplatte für eine Urnenreihengrabstelle als Wiesengrab	66,39 €

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023
in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

**Anlage zu den
Versorgungsbedingungen
Preisregelungen des OOWV
für die Versorgung mit Trinkwasser**

Gültig ab 1. Januar 2023

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
1,10/m ³	0,08	1,18/m ³

In besonderen Fällen kann der OOWV Mindestabnahmemengen und/oder weitere Regelungen vereinbaren.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	5,68	0,40	6,08
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungs- bedingungen zur AVWasserV	mtl.	5,68	0,40	6,08
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	11,53	0,81	12,34
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	8,88	0,62	9,50
80 mm	mtl.	22,72	1,59	24,31
100 mm	mtl.	35,50	2,49	37,99
125 mm bis 150 mm	mtl.	67,12	4,70	71,82
200 mm	mtl.	142,00	9,94	151,94

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich die Grundgebühr nach Ziffer b) berechnet.

Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen etc..

3. Wasserzählermiete

„Absatz gestrichen“

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

		Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
a) Sicherheitsbetrag (Kautions)		1.000,00	-	1.000,00
...				
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m ³		1,53	0,11	1,64
...				

§ 3 Bankkostenzuschuss

...

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
1. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich)	720,55	50,44	770,99
2. für den Anschluss eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich) mit einer wirtschaftlichen Einheit	720,55	50,44	770,99
Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	360,27	25,22	385,49
3. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite von			
50 mm erforderlich wird	1.125,86	78,81	1.204,67
80 mm erforderlich wird	2.882,20	201,75	3.083,95
100 mm erforderlich wird	4.503,44	315,24	4.818,68
125 mm erforderlich wird	7.036,62	492,56	7.529,18
150 mm erforderlich wird	10.132,73	709,29	10.842,02
200 mm erforderlich wird	28.146,48	1.970,25	30.116,73
Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	360,27	25,22	385,49

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
bis DN 50 mm			
Anschlusslänge bis einschl. 50 m	755,98	52,92	808,90
Anschlusslänge über 50 m bis 100 m	1.321,63	92,51	1.414,14
Der Meterpreis für die über 100 m hinausgehende Anschlusslänge beträgt bis DN 50 mm	10,00	0,70	10,70

...

2. Für den Einbau weiterer, vom OOWV nicht vorgesehener Wasserzähler betragen die Einbaukosten je Wasserzähler:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
	286,56	20,06	306,62

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. 12. 2022 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01. 01. 2023 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
 Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
 Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
 Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
 Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
 Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
 Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.